

Info-Schreiben Nr. 12

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie insbesondere über die Überbrückungshilfen III und über die Neuigkeiten der Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe).

Wir bleiben für Sie am Ball und werden Sie auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Für Rückfragen oder Antragstellungen kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.



Inhaltsverzeichnis

1.	Überbrückungshilfe II	.3
2.	Überbrückungshilfe III	.3
	.1 Neustarthilfe für Soloselbständige	
3.	Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)	4
4.	Übersichten KfW-Kredite und Zuschüsse	5
5.	Kurzarbeitergeld – Drei-Monatsfrist beachten	5
6.	"Aktionsplan Ausbildung" für Niedersachsen	6
7.	Virtuelle Betriebsveranstaltungen	6

1. Überbrückungshilfe II

Im Nachgang zu unserem letzten Info-Schreiben Nr. 11 vom 6. November 2020 möchten wir Sie darüber informieren, dass die Antragsfrist für die <u>Überbrückungshilfe II</u> verlängert wurde und nun am 31. Januar 2021 endet. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

2. Überbrückungshilfe III

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten Unternehmen einen Zuschuss für die betrieblichen Fixkosten für die Monate Januar bis Juni 2021. Diese wird vermutlich als Fortführung der Überbrückungshilfe II ausgestaltet.

Neu ist die sog. "Neustarthilfe für Soloselbständige" (siehe Punkt 2.1). Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Neuerungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II

- Weitere Verbesserungen, z. B. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch für Abschreibungen, sind vorgesehen.
- Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.
- Soloselbstständige, die bisher aufgrund fehlender Fixkosten keine Anträge stellen konnten, sollen eine einmalige Betriebskostenpauschale (siehe Punkt 2.1) erhalten.

2.1 Neustarthilfe für Soloselbständige

Antragsberechtigt für die <u>Neustarthilfe</u> sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle einmalige Betriebskostenpauschale von 25 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes (max. 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbarer Zuschuss) wird gewährt, wenn der Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit (Dezember 2020 bis Juni 2021) im Vergleich zum siebenmonatigen Referenzumsatz (durchschnittlicher monatlicher Umsatz 2019 x 7) um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Anochin Roters & Kollegen Seite 3 von 6

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen. Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Allerdings sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen, wenn der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegt:

- Bei einem Umsatz von 50 bis 70 % beträgt die Rückzahlung ein Viertel der Neustarthilfe.
- Bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 % beträgt die Rückzahlung die Hälfte der Neustarthilfe.
- Bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 % beträgt die Rückzahlung Dreiviertel der Neustarthilfe.
- Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 % ist die Neustarthilfe dann **vollständig zurückzuzah- len.**

Sollte der errechnete Rückzahlungsbetrag unterhalb eines Bagatellbetrages von 500 Euro liegen, ist eine Rückzahlung nicht erforderlich.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

3. Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)

Das Bundesministerium der Finanzen gab bekannt, dass die Novemberhilfe mit einem Umfang von mehr als 10 Mrd. Euro eine Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen ist, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Die ersten Abschlagszahlungen sollen Ende November erfolgen.

Anochin Roters & Kollegen Seite 4 von 6

Das Verfahren umfasst folgende Punkte:

- Unternehmen erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 10.000 Euro,
- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis 5.000 Euro,
- Start der Antragstellung: 25. November 2020.
- Um Missbrauch vorzubeugen, werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

Pressemitteilung - Bundesfinanzministerium

Bitte beachten Sie, dass die Anträge auch weiterhin ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen gestellt werden können!

<u>Ausnahme:</u> Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt.

Wenn Sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte kurzfristig an Ihren Berater/Ihre Beraterin – gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt und leiten gegebenenfalls das Antragsverfahren für Sie ein.

4. Übersichten KfW-Kredite und Zuschüsse

Eine aktualisierte Übersicht der KfW-Kredite finden Sie hier – LINK

Eine Übersicht der Zuschüsse inkl. die der NBank finden Sie hier - LINK

5. Kurzarbeitergeld – Drei-Monatsfrist beachten

Die <u>Bundesagentur für Arbeit</u> weist darauf hin, dass Unternehmen, die erneut vom Lockdown betroffen sind, wieder Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dabei ist unbedingt die Drei-Monatsfrist zu beachten. Wenn die Kurzarbeitspause drei Monate oder länger gedauert hat, erlischt die im Frühjahr gestellte Anzeige – was dazu führt, dass keine Verlängerung des Bezugszeitraums möglich ist. Unternehmen sollten daher **unverzüglich** schriftlich oder elektronisch eine erneute Anzeige stellen.

Anochin Roters & Kollegen Seite 5 von 6

6. "Aktionsplan Ausbildung" für Niedersachsen

Seit Mitte November ist die Antragstellung für den "Aktionsplan Ausbildung in Niedersachsen" möglich. In unserem Info-Brief Nr. 11 haben wir eingehend darüber informiert.

Die ausführlichen Produktinformationen der NBank für die einzelnen Sonderprogramme listen wir gerne noch einmal für Sie auf:

Corona-Sonderprogramm der NBank - Entlastung Ausbildungsbetriebe

<u>Corona-Sonderprogramm der NBank - Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis)</u>

Corona-Sonderprogramm der NBank - Mobilitätsprämie Auszubildende

7. Virtuelle Betriebsveranstaltungen

In diesem Corona-Jahr werden vielerorts klassische Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern) durch virtuelle Betriebsveranstaltungen ersetzt. Auch bei dieser Variante sind die Zuwendungen mit 110 Euro zulässig. Dies kann, neben Veranstaltungskosten von z. B. 40 Euro pro Arbeitnehmer/in, auch zusätzlich ein Geschenk i. H. v. 60 Euro sein. Aus diesem Beispiel ergibt sich ein geldwerter Vorteil von 100 Euro, der im Rahmen des Freibetrags von 110 Euro für Betriebsveranstaltungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Anochin Roters & Kollegen Seite 6 von 6